

### 3. Der Architekturwettbewerb

Für die Vergabe von Architekturleistungen hat sich in der Praxis die Durchführung von Architekturwettbewerben bestens bewährt.

Wettbewerbe werden in der Regel als Realisierungswettbewerbe durchgeführt. Ein unabhängiges Preisgericht begutachtet im Wettbewerbsverfahren die anonym eingereichten Arbeiten und bestimmt anhand der vorab festgelegten Beurteilungskriterien das beste Projekt.

Beim **Realisierungswettbewerb** muss die Absicht bestehen, das Projekt tatsächlich umzusetzen und im Anschluss an die Durchführung des Wettbewerbs ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchzuführen.

Es kann frei zwischen einem offenen oder einem nicht offenen Wettbewerb gewählt werden.

Beim **offenen Wettbewerb** fordert der Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten auf.

Beim **nicht offenen Wettbewerb** werden vom Auslober - nachdem in einem Bewerbungsverfahren eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde - ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer (mindestens drei; zu empfehlen sind zehn) zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten eingeladen.

Im Unterschwellenbereich besteht die Möglichkeit einen **geladenen Wettbewerb** durchzuführen. In diesem Fall wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern (sechs bis 15) unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Stand: November 2014



Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
für Oberösterreich und Salzburg

Kammerdirektion Linz: Kaarstraße 2/II, 4040 Linz  
Tel.: +43 732 73 83 94, Mail: [linz@arching-zt.at](mailto:linz@arching-zt.at)  
Geschäftsstelle Salzburg: Gebirgsjägerplatz 10, 5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 87 23 83, Mail: [salzburg@arching-zt.at](mailto:salzburg@arching-zt.at)  
Web: [www.arching-zt.at](http://www.arching-zt.at)



## Vergabe von Ziviltechnikerleistungen

### Ein Leitfaden

Verwiesen wird auch auf den Vergabewegweiser der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Stand 2010) unter der Web-Adresse [www.wien.arching.at](http://www.wien.arching.at) (unter Mitglieder-Wettbewerbe&Vergabe-Vergabewegweiser).

Titelfoto: Hertha Hurnaus  
Projekt: Amtshaus Ottensheim, SUE Architekten ZT GmbH



## Warum ein Vergabeleitfaden?

Öffentliche Auftraggeber stoßen bei der Vergabe von Planungs- oder Beratungsleistungen an Ziviltechniker unweigerlich auf vergaberechtliche Bestimmungen. Das richtige Vergabeverfahren zu finden ist jedoch eine heikle Sache. Der vorliegende Leitfaden gibt Auftraggebern wie Bund, Ländern oder Gemeinden Tipps, wie eine wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich zulässige Beauftragung von Ziviltechnikerleistungen erfolgen sollte.

## Bundesvergabegesetz: Wen betrifft es?

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt dem Bundesvergabegesetz (BVergG). Betroffen sind davon im Wesentlichen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber:

Öffentliche Auftraggeber	Sektorenauftraggeber
Klassische öffentliche Auftraggeber sind zB Bund, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände.	Hierunter fallen Auftraggeber im Bereich der Versorgung (Elektrizitätswerk, Gas, Wasser, Strom, Verkehr etc.).

## Vergabe von Ziviltechnikerleistungen

Ziviltechniker erbringen **geistige Leistungen**. Dazu zählen alle technischen Planungsdienstleistungen, statische und konstruktive Tätigkeiten, Vermessungsleistungen, Gutachten, technische Versuche und Analysen, Beratungsleistungen uvm. Für geistige Dienstleistungen gilt in einem **Verhandlungsverfahren** das Bestbieterprinzip. Den Zuschlag erhält dabei das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Der Schwellenwert für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen beträgt aktuell € 207.000,00\*.

Grundsätzlich bestimmt der Auftragswert die Art der Vergabe:

### 1. Direktvergabe

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000,00\* (befristet bis 31.12.2016, sonst lt. BVergG bis zu € 50.000,00\*) ist es möglich, eine Leistung direkt zu vergeben. Die entsprechende Leistung kann dabei formfrei, ohne Vergleichsangebote einzuholen oder mit mehreren Bietern zu verhandeln, unmittelbar an einen Ziviltechniker vergeben werden.

### 2. Verhandlungsverfahren

Man unterscheidet zwischen dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und jenem mit vorheriger Bekanntmachung.

#### 2.1 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Dieses Verfahren ist dann anwendbar, wenn der geschätzte Auftragswert unter € 100.000,00\* (befristet bis 31.12.2016, sonst lt. BVergG bis zu € 60.000,00\*) liegt. Eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens drei) wird zum Verhandlungsverfahren eingeladen. Die Zuschlagskriterien müssen dabei genau bekannt gegeben werden. Danach wird über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.

Im Unterschwellenbereich ist auch ein **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer** möglich. Bedingung dafür ist, dass der Gesamtkostenaufwand für eine andere Art von Verhandlungsverfahren für den Auftraggeber nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert unter 50% des jeweiligen Schwellenwertes (Schwellenwert ab 1.1.2014: € 207.000,00\*, also € 103.500,00\*) liegt.

#### 2.2 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist im Unter- und Oberschwellenbereich anwendbar.

Im Oberschwellenbereich stellt es das Regelverfahren für die Vergabe geistiger Leistungen dar. Im Unterschwellenbereich (Auftragswert unter € 207.000,00\*) ist die Bekanntmachung regional, im Oberschwellenbereich EU-weit vorzunehmen.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung läuft **zweistufig** ab:

- 1. Stufe: Auswahl der besten Bewerber**  
Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt anhand der vom Auftraggeber in der Bewerberinformation festgelegten Auswahlkriterien.
- 2. Stufe: Verhandlungen um das beste Angebot**  
Mindestens drei befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer werden ausgewählt und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Hierfür sind die Zuschlagskriterien genau anzugeben. Um einen entsprechenden Qualitätsstandard zu gewährleisten wird empfohlen, Qualität und Preis im Verhältnis 80:20 zu gewichten.

Nach Ablauf der Angebotsfrist wird mit den Bietern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt (reine Preisverhandlungen sind unzulässig) und der Zuschlag unter Einhaltung der Stillhaltefrist an das beste Angebot erteilt. Über die Entscheidung ist ein Protokoll zu erstellen.

\* Schwellenwerte exkl. USt.